

Offenlage der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Aremberg II“ der Stadt Bad Marienberg

Im Rahmen des mit Beschluss des Stadtrates vom 11.12.2023 eingeleiteten Verfahrens der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Aremberg II“ erkannte der Rat aktuell am 11.03.2025 den Entwurf der Bebauungsplanänderung an. Hierauf folgen nun die förmlichen Beteiligungen nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB).

Der Bebauungsplan „Aremberg II“ bildet die bauplanungsrechtliche Grundlage für die Herstellung der Erschließungsanlage „Adolf-Reichwein-Straße“. Im Zuge der gegenwärtigen Änderung des Bebauungsplanes werden lediglich die Böschungen im Auf- und Abtrag zur Herstellung des Straßenkörpers nach § 9 Abs. 1 Nr. 26 BauGB zeichnerisch festgesetzt. Die Herstellung dieser Böschungen erfolgt außerhalb der Baugrenzen auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen. Die Festsetzung sichert die Funktion der auf den angrenzenden Privatgrundstücken festgesetzten Böschungsf lächen. Die Größe des Plangebiets der Änderung beträgt insgesamt ca. 0,53 ha. Die Änderung des Bebauungsplanes „Aremberg II“ wird im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt. Im vereinfachten Verfahren wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4, von dem Umweltbericht nach § 2a und von der Angabe nach § 3 Abs. 2 S. 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, abgesehen.

Die Planunterlagen der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Aremberg II“ in der Entwurfsfassung vom 04.02.2025 bestehen aus der Planzeichnung und der Begründung. Die bezeichneten Planunterlagen werden gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom

24.03.2025 bis einschließlich 25.04.2025

im Internet unter <https://www.bad-marienberg.de/verbandsgemeinde-gemeinden/veroeffentlichungen/oeffentlichkeitsbeteiligungen/> veröffentlicht. Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet liegen die bezeichneten Planunterlagen in Zimmer 210 der Verbandsgemeindeverwaltung, Kirburger Straße 4, 56470 Bad Marienberg, zu jedermanns Einsicht im genannten Zeitraum während der Dienststunden öffentlich aus. Die Mitarbeiter der Verbandsgemeindeverwaltung geben bei Bedarf Auskunft über den Bebauungsplanentwurf.

Während der Dauer der Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen zu dem Entwurf des Bebauungsplanes abgegeben werden. Die Stellungnahmen sollen elektronisch per E-Mail an bauleitplanung@bad-marienberg.de übermittelt werden. Bei Bedarf können Stellungnahmen aber auch schriftlich unter der oben genannten Anschrift oder während der Dienststunden der Verbandsgemeindeverwaltung zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Aremberg II“ liegt im Westen des Stadtteiles Langenbach. Das Plangebiet befindet sich zwischen dem Radweg auf der ehemaligen Bahntrasse in Richtung Nistertal, der Kreisstraße K 56 in Richtung Hardt und dem Stauffenberggring bzw. der Carl-Goerdeler- Allee. Das Plangebiet der Änderung umfasst die Straßenflurstücke der Adolf-Reichwein-Straße und den Nahbereich der angrenzenden Bau- und sonstigen Grundstücke. Das Plangebiet ist auf der abgedruckten Karte mit einer gestrichelten Linie umrandet. Die Karte ist wegen des kleinen Maßstabes unverbindlich und dient lediglich ergänzend zur textlichen Beschreibung des Geltungsbereiches der besseren Orientierung.

Hinweis zum Datenschutz: Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchst. e Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 3 BauGB und dem Landesdatenschutzgesetz Rheinland-Pfalz (LDSG). Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung.

Bad Marienberg, 13.03.2025

Sabine Willwacher
Stadtbürgermeisterin